

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 1.2. Veröffentlichung einer Kraftloserklärung der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 1.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Oberflächenwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

2. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

- 2.1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf/an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 03.11.2004

3. Bekanntmachung des Servicebetriebes Rheinsberg

- 3.1. Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007

1. Bekanntmachungen

1.1. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730018654 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 21.03.2007

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.2. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3521014052 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 02.03.2007

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

1.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Oberflächenwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung

Vorhabensträger:
Gut Rüdow GmbH & Co. KG
Rüdow 40
16866 Kyritz

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Trägerverfahren) zur Entnahme von Oberflächenwasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen aus der Jäglitz bei Kyritz wurde gem. § 3d, Anlage 1, Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 BbgUVPG und der Anlage zum § 2 Abs. 1, Nr. 5.1 eine allgemeine Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Neuruppin, den 28.03.2007

Christian Gilde
Landrat

2. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

2.1. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 03.11.2004

Aufgrund der §§ 5 und 35 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), sowie der §§ 18 ff. Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), jeweils in der gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 14.02.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenordnung erhält folgenden Wortlaut:

Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
1.	Straßenhandel und Karussell		
1.1	Aufstellung von Verkaufswagen und -ständen zum Verkauf von Waren aller Art (z.B. Imbiss und Getränke, Zucker- und Backwaren, Sachartikel u.a.) je m ² Grundfläche / Monat	10,00	15,00
1.1a	Aufstellung und Betrieb eines Karussells je m ² Grundfläche / Tag	3,00	15,00
1.2	Straßenhandel im Umherfahren (z.B. Eis, Backwaren u.a.) je Fahrzeug / Monat		15,00
1.2.a	Mobile Verkaufsfahrräder / -wagen nicht motorbetrieben, sog. „Grillwalker“ Fahrzeug bzw. Person / Tag	6,33	10,00
1.3	Tannenbaumverkauf je m ² / 2 Wochen	0,60	50,00
1.4	Verkauf von Grabschmuck am Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag Standplatz / Tag		10,00
1.5	Sonstige Automaten pro Stck. / Jahr		25,00
1.6	Zigarettenautomaten oder kombinierte Tabakwarenautomaten pro Stck. / Jahr		100,00
1.7	Zeitungsstände (sog. stille Verkäufer/ Entnahmeautomat) bis 1 m ² / Jahr		22,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR	Nr.	Art der Sondernutzung	Nutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches							
2.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen pro m ² und Monat	3,00	15,00	4.2	Tische und Stühle, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je m ² beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	1,00	20,00
2.2	Container pro m ² und Monat	3,00	15,00	4.3	Motorgetriebene Kinderspielgeräte pro Stück / Monat	30,00	
2.3	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern pro m ² und Tag	1,50	15,00	4.4	Stellplatz zum Anbieten von Kutschfahrten pro Gespann und Monat	30,00	
2.4	Überspannungen, Leitungen, Kabel (an/ über/auf gemeindlichen Straßen) pro m und Woche	0,50	15,00	4.5	Widerrechtlich abgestelltes Kraftfahrzeug pro Tag	100,00	
3. Auslagen, Hinweise und ähnliches							
3.1	Warenauslagen und Schaukästen pro m ² / Monat	1,00	15,00	4.6	Abstellen von Kfz für gewerbliche Zwecke bzw. Werbezwecke je Kfz/ Monat	50,00	
3.2	Anrufsäulen und ähnliche Einrichtungen pro m ² / Monat	5,00	15,00	4.7	Altkleidercontainer kommerzieller Unternehmen pro Stück / Monat	10,00	
3.3	Plakatierungen, Transparente und Werbung bis zu einer Größe von 1 m ² pro Stück / Monat für jeden weiteren angefangenen m ² / Monat	2,50 7,50	15,00 15,00	4.8	Aufstellen von privaten oder gewerblich genutzten Abfall- oder Werkstoff- Containern je Stück / Monat	20,00	
3.4.a.	Stellschilder / Gehwegaufsteller am Ort der Leistung pro Stück / Jahr pro Stück / Monat	50,00 5,00	15,00 15,00	5.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifarten ausgeführt sind (**)	5,00-1.000,00	
3.4.b.	als Hinweis auf eine entfernte Leistungsstätte (in besonderen Ausnahmefällen) pro Stück / Jahr		100,00	6.	Sicherheiten für die Sondernutzung öffentlicher Plätze bis zu	10.000,00	250,00
4. Sonstige Sondernutzungen							
4.1.a.	Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä. – pro m ² beanspruchte Fläche / Tag – bei mehr als 1.000 m ² / Tag	0,10 0,05	25,00	Anmerkungen			
4.1.b.	Nutzung öffentlicher Flächen für kulturelle Zwecke / Darbietungen, soweit die Gemeinde nicht Veranstalter ist und die von ihr beauftragten Erfüllungsgehilfen (*) je Veranstaltung am Tag		20,00	...(*) gilt nicht für Nutzung des Multifunktionsplatzes ...(**) Die Sondernutzungsgebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Beachtung des Wirtschaftsvorteils, des Umfangs der Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs und der Inanspruchnahme der Straße festgelegt.			

Artikel 2**§ 5 erhält folgenden Wortlaut:**

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die §§ 3 und 5 der bisherigen Satzung treten damit außer Kraft.

Rheinsberg, den 20. Februar 2007

Manfred Richter
Bürgermeister

3. Bekanntmachung des Servicebetriebes Rheinsberg

3.1. Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007

Die Wirtschaftsführung des Servicebetriebes Rheinsberg handelt nach den Gesetzen der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg.

Der Wirtschaftsplan 2007 besteht aus :

Erfolgsplan
Finanzplan
Gewinn- und Verlustrechnung
Gewinn- und Verlustvortrag
Zins- und Tilgungsberechnung
Investitionsplan
Kreditermächtigung
Stellenplan

1. Wirtschaftsplan 2007 (gesamt) (01. Januar 2007 - 31. Dezember 2007)

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird betragen :

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	2.882.750 €
die Aufwendungen	2.846.662 €
der Jahresgewinn	36.088 €
der Jahresverlust	0 €

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	1.857.438 €
die Ausgaben	1.857.438 €

§ 2

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	447.500,00 €
davon entfallen:	
– Wasserversorgung	132.500,00 €
– Abwasserentsorgung	315.000,00 €

2.2. der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigung auf

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

2.4. die Eigenbetriebsumlage auf

§ 3

Die Plansätze des Vermögensplanes 2007 für die Investitionsvorhaben der Bereiche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 26, Abs. 1 GemHVO).

Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Bereiche des Eigenbetriebes werden gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Rheinsberg, den 14.03.2007

Richter
Bürgermeister

Siegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de